

Amtshaftung bei behördlich verschuldeten Behinderungen des zügigen Breitbandausbaus! (Teil 2)

Prof. Dr. Christian Koenig und Carlos Deniz Cesarano, Bonn*

Behördlich verschuldete Behinderungen des zügigen Breitbandausbaus haben auch eine staatshaftungsrechtliche Dimension. Wie die Verfasser in Teil 1 dieses Beitrages (IR 2021, 52 ff.) darlegten, stellt die Amtspflicht zur zügigen Genehmigungserteilung gem. § 68 III 3 TKG die Grundlage für eine Amtshaftung i. S. d. § 839 BGB dar. Diese Amtspflicht ergibt sich aus der gebundenen Entscheidungsnatur des § 68 III 3 TKG i. V. m. dem unionsrechtlichen Beschleunigungsgebot, das sich in Art. 11 RL 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie), Art. 43 I RL (EU) 2018/1972 (EKEK) sowie in Art. 7 III RL 2014/61/EU (Kostensenkungsrichtlinie) niederschlägt. Während der offensichtlichste Fall einer Amtspflichtverletzung – die vollständige Versagung bzw. die erhebliche Verzögerung der Genehmigung trotz Erfüllung aller Voraussetzungen – bereits behandelt wurde, nimmt diese Fortsetzung speziellere Formen der Amtspflichtverletzung sowie eine etwaige Eigenhaftung der Beamten in den Blick.

2. Kostentreibende und verzögernde Nebenbestimmungen zur Wegenutzungszustimmung

Eine Amtspflichtverletzung kann weiterhin in der Erteilung eines Zustimmungsbescheides mit rechtswidrigen und kostentreibenden Nebenbestimmungen liegen, die den privatwirtschaftlichen FTTH-Ausbau unwirtschaftlich erscheinen lassen und damit Ausbauanreize erheblich mindern. Die Nebenbestimmungen können von ungerechtfertigten Auflagen vor Durchführung der Maßnahme (z. B. das Erfordernis einer Beweissicherung der Oberfläche) über nicht erforderliche kostentreibende Anforderungen an die Durchführung der Bauarbeiten bis hin zur Aufstellung weiterer Genehmigungserfordernisse (z. B. Sondernutzungsgenehmigungen und Auftragsgenehmigungen) reichen. Solche Nebenbestimmungen werden seitens der Gemeinden teilweise aktiv als Behinderungstaktik eingesetzt, indem ausbauwillige privatwirtschaftliche Telekommunikationsunternehmen (TKU) auf unverbindliche Spartenanfragen und Leitungsauskunftsverlangen einen nicht beantragten Zustimmungsbescheid erhalten, der mit entsprechenden Nebenbestimmungen versehen ist.

Aufgrund der gebundenen Entscheidungsnatur darf die Wegenutzungszustimmung mit Nebenbestimmungen nur

versehen werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist (§ 36 I VwVfG). Als Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Nebenbestimmungen dient in diesem Zusammenhang der § 68 III 8 und 9 TKG. Demzufolge kann die Wegenutzungszustimmung mit Nebenbestimmungen versehen werden, die „diskriminierungsfrei zu gestalten sind“ (§ 68 III 8 TKG). Mit Blick auf den Regelungsgehalt der Nebenbestimmungen legt der § 68 III 9 TKG fest, dass diese „nur die Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinie sowie die dabei zu beachtenden Regeln der Technik, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die im Bereich des jeweiligen Wegebausträgers übliche Dokumentation der Lage der Telekommunikationslinie nach geographischen Koordinaten und die Verkehrssicherungspflichten“ regeln dürfen. Anhand dieser Vorgaben ist die Rechtmäßigkeit der Nebenbestimmungen stets zu bewerten. Folgende Nebenbestimmungen lassen sich exemplarisch nennen:

a) *Anordnung einer vorgeschalteten Beweissicherung.* Zunächst findet sich in Zustimmungsbescheiden häufig die Anordnung einer Beweissicherung der Oberfläche, die vor dem Beginn der Durchführung der Maßnahme im Rahmen eines gemeinsamen Ortstermins mit der Gemeinde erfolgen soll. Eine solche Auflage gem. § 36 II Nr. 4 VwVfG enthält grundsätzlich zwei Regelungen, nämlich einerseits die Verpflichtung zur Teilnahme am gemeinsamen Ortstermin und andererseits die Verpflichtung zur Mitwirkung an Beweissicherungsmaßnahmen. Sinn und Zweck solcher Auflagen ist regelmäßig eine vorgeschaltete Beweissicherung im Hinblick auf etwaige nachgelagerte Schadensersatzansprüche, sofern die TKU ihrer Verpflichtung zur Wiederherstellung der Oberfläche gem. § 71 III TKG nicht ordnungsgemäß nachkommen.

Eine solche Auflage fällt bereits nicht in den Anwendungsbereich der Ermächtigungsgrundlage des § 68 III 8 TKG, da die Verpflichtung zur Beweissicherung der Oberfläche keinen tauglichen Regelungsinhalt i. S. d. § 68 III 9 TKG darstellt.¹ So betrifft eine derartige Nebenbestimmung weder die Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinie noch die anerkannten Regeln der Technik. Vielmehr handelt es sich um eine Maßnahme zur Feststellung des Vor- und Nachzustandes, die dem Zweck der Anspruchsverfolgung im Rahmen eines möglichen Schadensersatzes gem. § 71 III 2 TKG dient. Damit betrifft die Auflage ausschließlich eigene Belange des Trägers der Straßenbaulast und lässt sich nicht auf eine hoheitliche Aufsichtsfunktion stützen. Das TKG bedient sich zur Ausgestaltung der Nutzungsverhältnisse i. S. d. § 68 TKG vielmehr einer rechtlichen Konstruktion, nach der die Beteiligten im Wege eines auf der Ebene der Gleichordnung geregelten Rechtsverhältnisses wie Vertragspartner einander gegenüberreten.² Die Beteiligten agieren im Rahmen der Nutzungsverhältnisse damit grundsätzlich in Wahrnehmung eigener Aufgaben und Belange; die Kontrolle der Pflichten des anderen ist davon nicht umfasst. Somit fällt die Beweissicherung zur Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs gem. § 71 III 2 TKG ausschließlich in die Verantwortungssphäre des Trägers der Straßenbaulast.

* Der Erstautor ist Direktor, der Zweitautor ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Zentrum für Europäische Integrationsforschung (ZEI) der Universität Bonn.

1 Zum parallel gelagerten Fall der Auflage zur Teilnahme an einer Abnahmebegehung *VG Aachen*, Urt. v. 27.11.2019 – 8 K 4668/17.

2 *OVG Koblenz*, KommJur 2008, 309 (311); *VG Saarlouis*, Urt. v. 26.6.2002 – 1 K 87/00, Rn. 94.

Damit ist eine Verpflichtung zur Mitwirkung an der Beweissicherung nicht mit dem § 68 III 8 TKG vereinbar. Vielmehr handelt es sich um eine rechtswidrige Auflage, die für die ausbauwilligen privatwirtschaftlichen TKU einen kostentreibenden administrativen Aufwand begründet und damit Ausbauanreize verringert.

b) *Auferlegung weiterer Genehmigungserfordernisse.* Hinzukommen können weitere Genehmigungserfordernisse, die die Gemeinden den TKU durch Nebenbestimmungen auferlegen. Solche Genehmigungserfordernisse lassen sich als Bedingung i. S. d. § 36 II Nr. 2 VwVfG einordnen, sodass die Wegenutzungszustimmung nur in Verbindung mit den zusätzlichen Genehmigungen zur Durchführung der Maßnahme berechtigt. Insbesondere die Aufgrabegenehmigung für die Verlegung neuer Telekommunikationslinien sowie die Sondernutzungsgenehmigung für die Errichtung von Multifunktionsgehäusen (MFG) stehen dabei im Mittelpunkt. Sowohl mit der Aufgrabegenehmigung als auch mit der Sondernutzungsgenehmigung für die Errichtung von MFG wird im juristischen Sprachgebrauch eine Sondernutzungserlaubnis i. S. d. Landesstraßenrechts (so etwa § 18 I StrWG NRW) bezeichnet.

Im Hinblick auf die Verlegung neuer Telekommunikationslinien ist ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis nach Maßgabe der Vorschriften des TKG erforderlich. Dieses öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis wird abschließend durch die besonderen Vorschriften der §§ 68 ff. TKG geregelt. Damit ist ein Rückgriff auf die allgemeinen Regelungen des Landesstraßenrechts grundsätzlich ausgeschlossen.³ Die Verlegung von Telekommunikationslinien fällt folglich bereits nicht in den Anwendungsbereich des Landesstraßenrechts, sodass es keiner zusätzlichen Aufgrabegenehmigung bedarf. Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck der §§ 68 ff. TKG, der darin besteht, die Möglichkeit der Benutzung öffentlicher Wege zum Zwecke der Verlegung neuer Telekommunikationslinien einheitlich zu gewährleisten. Das Erfordernis einer zusätzlichen landesrechtlichen Sondernutzungserlaubnis würde diese Zwecksetzung also konterkarieren.

Entsprechendes gilt für die Errichtung von MFG. Diese sind als Schalteinrichtung gem. § 3 Nr. 26 TKG Teil der Telekommunikationslinien. Da das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis der §§ 68 ff. TKG sich insgesamt auf die Verlegung neuer Telekommunikationslinien bezieht, ist die Errichtung von MFG von der Genehmigungswirkung der Wegenutzungszustimmung gem. § 68 TKG mitumfasst. Damit unterfällt auch die Errichtung von MFG nicht dem Regime des Landesstraßenrechts, sodass es insofern keiner zusätzlichen Sondernutzungserlaubnis bedarf.⁴

Die Auferlegung weiterer Genehmigungserfordernisse in Form von Aufgrabegenehmigungen und Sondernut-

zungsgenehmigungen zur Errichtung von MFG ist folglich nicht mit der abschließenden Regelungswirkung der §§ 68 ff. TKG vereinbar. Entsprechende Nebenbestimmungen sind als rechtswidrige Bedingungen einzustufen, die einen erheblichen administrativen Mehraufwand für privatwirtschaftliche ausbauwillige TKU begründen. Dies hat einen kostentreibenden Effekt und mindert die Ausbauanreize.

c) *Kostentreibende Anforderungen an die Durchführung der Bauarbeiten.* Mit Blick auf die Durchführung der Bauarbeiten ist zu beobachten, dass die Gemeinden durch Nebenbestimmungen besondere Anforderungen an die Errichtung stellen, die von den Vorgaben in den Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB-BeStra) abweichen. Solche Nebenbestimmungen in Form von Auflagen gem. § 36 II Nr. 4 VwVfG sind zwar grundsätzlich von der Ermächtigungsgrundlage des § 68 III 8 TKG gedeckt, da sie sich auf die Art und Weise der Errichtung sowie auf die zu beachtenden Regeln der Technik beziehen (§ 68 III 9 TKG). Die Auflagen sind jedoch nur insoweit als verhältnismäßig und ermessensfehlerfrei einzustufen, wie sie den Anforderungen des Standes der Technik entsprechen. Dieser Stand der Technik wird durch die ATB-BeStra als anerkannte Regeln der Technik grundsätzlich abschließend wiedergegeben, wie sich insbesondere aus dem Wortlaut des § 68 II 2 TKG ergibt, der explizit auf die ATB-BeStra verweist.

Auflagen der Gemeinden, die von den Vorgaben der ATB-BeStra abweichende Anforderungen an die Durchführung der Bauarbeiten stellen, sind damit grundsätzlich als rechtswidrig einzustufen. Hierbei handelt es sich ebenfalls um ungerechtfertigte Nebenbestimmungen, die einen zügigen und kosteneffizienten Breitbandausbau erheblich behindern.

d) *Beschleunigungs- und Vereinfachungsgebote als Auslegungsmaxime.* Unabhängig davon, dass solche Nebenbestimmungen häufig bereits aufgrund eines Verstoßes gegen die Vorschriften des TKG rechtswidrig sind, ist die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Nebenbestimmungen (§ 68 III 8 und 9 TKG) stets im Lichte der (EU-rechtlichen) Beschleunigungs- und Vereinfachungsgebote auszulegen. Nebenbestimmungen sind also nur insoweit zulässig, wie sie den zügigen Breitbandausbau nicht verzögern oder behindern. Dysfunktionale Nebenbestimmungen, die den Breitbandausbau unwirtschaftlich erscheinen lassen und damit die Ausbauanreize erheblich mindern, liegen außerhalb der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage.

3 BVerwG, NVwZ 2001, 1170; BVerwG, NVwZ 2000, 316, 318; OVG Münster, NVwZ-RR 2019, 502.

4 OVG Münster, NVwZ-RR 2019, 502.

3. Verzögerungen und Behinderungen in baurechtlichen Genehmigungsverfahren

Neben den Verhaltensweisen der Behörden, die sich unmittelbar auf die Zustimmung zur Wegenutzung beziehen, ist ferner eine mittelbare Verzögerung des FTTH-Ausbau durch Behinderungen, Verzögerungen und Blockaden in baurechtlichen Genehmigungsverfahren denkbar. Hier stehen vor allem sanierungsrechtliche Genehmigungsverfahren (§§ 144, 145 BauGB) sowie erhaltungsrechtliche Genehmigungsverfahren (§ 172 BauGB) im Mittelpunkt.

Zwar liegt dem Bauplanungsrecht ein anderer Regelungsgegenstand zugrunde. Soweit eine Gemeinde diese bauplanungsrechtlichen Genehmigungsverfahren jedoch instrumentalisiert, um den zügigen Breitbandausbau mittelbar zu behindern, kann dies eine Amtspflichtverletzung begründen. Der regulatorische Imperativ der Verfahrensbeschleunigung muss in solchen Fällen auch auf die flankierenden bauplanungsrechtlichen Genehmigungsverfahren Anwendung finden, um eine praktische Wirksamkeit der unionsrechtlichen Vorgaben zu gewährleisten. Ansonsten ließen sich die unionsrechtlichen Vorgaben vollkommen unterlaufen. Eine (zügig) erteilte Wegenutzungszustimmung wird nämlich faktisch entwertet, wenn die zusätzlich erforderlichen bauplanungsrechtlichen Genehmigungen nicht erteilt werden.

IV. Weitere Voraussetzungen der Amtshaftung und ersatzfähiger Schaden der TKU

Durch die Amtspflichtverletzung entsteht ein ersatzfähiger Schaden in Form des entgangenen Gewinnes aufgrund eines verzögerten Ausbaus (Verzögerungsschaden) bzw. einer Überholung des Vorhabens durch das schneller FTTH ausbauende kommunale Unternehmen (Überholungsschaden). Insbesondere die lange Dauer der Verpflichtungsklagen, die regelmäßig erfolgreich enden, führt zu einer vollständigen Überholung des Vorhabens privatwirtschaftlicher TKU durch das ausbauende kommunale Unternehmen. In vielen Fällen ergeht das Verpflichtungsurteil der Verwaltungsgerichte im Hinblick auf die Erteilung der Wegenutzungszustimmung gem. § 68 II 3 TKG erst zu einem Zeitpunkt, in dem das kommunale Unternehmen den FTTH-Ausbau längst abgeschlossen und eine umfangreiche Kundenakquise betrieben hat. Dies lässt einen privatwirtschaftlichen FTTH-Ausbau besonders unwirtschaftlich erscheinen, da eine Amortisation der Investitionskosten umso schwieriger wird, je mehr Kunden bereits durch das kommunale Unternehmen mit FTTH versorgt werden.

Die Durchsetzbarkeit eines Schadensersatzanspruchs nach § 839 I BGB i. V. m. Art. 34 S. 1 GG unterliegt freilich einer hohen Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich der haftungsausfüllenden Kausalität.⁵ Die TKU stehen folglich vor der Herausforderung, darzulegen, dass die Amtspflichtverletzung kausal für den eingetretenen Schaden ist. Die Kausalität einer Amtspflichtverletzung hängt davon ab, wie die Dinge bei einem pflichtgemäßen Verhalten des Beamten verlaufen wären und wie sich die Vermögenslage des Geschädigten in diesem Falle darstellen würde.⁶

V. Eigenhaftung des Beamten

Denkbar ist zudem ein Ausschluss einer Haftungsüberleitung gem. Art. 34 S. 2 GG zu Lasten des zuständigen Beamten und eine damit einhergehende Eigenhaftung des Beamten.

Die Versagung der Zustimmung trotz offensichtlichen Vorliegens der Voraussetzungen des § 68 II 3 TKG könnte zumindest ein grob fahrlässiges Verhalten des zuständigen Beamten darstellen. Mit Blick auf die grobe Fahrlässigkeit finden die beamtenrechtlichen Grundsätze gem. § 48 BeamStG Anwendung.⁷ Demzufolge liegt grobe Fahrlässigkeit vor, soweit der Beamte die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt und dabei Überlegungen unterlässt und Verhaltenspflichten missachtet, die ganz naheliegen und im gegebenen Fall jedem hätten einleuchten müssen.⁸ Dabei sind Rechtsanwendungsfehler als grob fahrlässig einzustufen, wenn die vom Beamten vertretene Auffassung unvertretbar ist.⁹ Bei der Bearbeitung des Zustimmungsantrages gem. § 68 II und III TKG ist die Berücksichtigung des Beschleunigungsgebotes nicht nur naheliegend, sondern zwingend erforderlich. Zudem ist die Auffassung des Beamten, der ohne ersichtliche Versagungsgründe eine gebundene Zustimmungentscheidung unterlässt, als unvertretbar einzustufen. Entsprechendes gilt für die Aufstellung zusätzlicher Einreichungsobliegenheiten ohne rechtliche Grundlage sowie den Erlass von rechtswidrigen kostentreibenden Nebenbestimmungen.

Zudem könnte das Handeln des zuständigen Beamten auch als bedingt vorsätzlich angesehen werden. So wird durch eine entsprechende Aufklärung über die Amtspflicht eine positive Kenntnis des Beamten im Hinblick auf die Pflichtwidrigkeit der Zustimmungsversagung herbeigeführt. Wird der Beamte insbesondere über die hier dargelegte Tragweite des unionsrechtlich verankerten Beschleunigungsgebotes hinreichend aufgeklärt, so nähme er seine Amtspflichtverletzung zumindest billigend in Kauf, sollten nicht konkrete, substantiiert dargelegte und auch im Sinne des Unionsrechts tragfähige Versagungsgründe vorliegen.

VI. Fazit

Die Mitwirkung der Behörden ist eine zentrale Funktionsbedingung für einen effizienten und zügigen Breitbandausbau. Ausbauwillige privatwirtschaftliche TKU

5 Reinert, in: BeckOK BGB, § 839, Rn. 93.

6 BGH, DNotZ 1986, 406, 410.

7 VGH München, Beschl. v. 20.9.2018 – 3 ZB 15.763.

8 BVerwG, Urt. v. 12.8.2008 – 2 A 8/07, Rn. 15.

9 OVG Münster, Urt. v. 23.8.2019 – I A 1666/16, Rn. 64.

sind nämlich stets auf die Wegenutzungszustimmung gem. § 68 II und III TKG angewiesen, um die geplanten Vorhaben durchzuführen und zu verwirklichen. Eine Beschleunigung und Vereinfachung der verwaltungsrechtlichen Genehmigungsverfahren stellt vor diesem Hintergrund ein zentrales Instrument zur Schaffung von (zwingend erforderlichen) Ausbauanreizen dar. Dementsprechend ist insbesondere die Umsetzung des Art. 43 I EKEK in § 125 II 1 und 2 TKGModG-RefE und die damit einhergehende verfahrensrechtliche Vereinfachung zu begrüßen (Mitteilungspflicht anstatt Antragserfordernis).

Die Ausbauanreize werden jedoch durch behördliche Behinderungen erheblich gemindert. So führen Verzögerungen in den Genehmigungsverfahren sowie der Erlass von rechtswidrigen kostentreibenden Nebenbestimmungen zu einer maßgeblichen Behinderung des effizienten und zügigen Breitbandausbaus. Zugleich begründen derartige Verhaltensweisen der Behörden eine Verletzung der Amtspflicht zur zügigen Genehmigungserteilung, die sich aus der gebundenen Entscheidungsnatur des § 68 II 3 TKG in Verbindung mit den unionsrechtlichen Beschleunigungs- und Vereinfachungsgeboten ergibt. Diese Amtspflicht stellt ein Einfallstor für Amtshaftungsansprüche (§ 839 BGB, Art. 34 S. 1 GG) der geschädigten TKU dar, um einen Schadensersatz für etwaige Verzögerungs- und Überholungsschäden zu erlangen. Je nach Fallkonstellation droht hier sogar eine Eigenhaftung des zuständigen Beamten infolge eines Ausschlusses der Haftungsüberleitung gem. Art. 34 S. 2 GG.

Energie

OLG Dresden: Aus zwei Kundenanlagen wird ein Netz

Einheitliche Vertragswerke können zwei getrennte Kundenanlagen zu einem Netz verknüpfen und die unentgeltliche Zurverfügungstellung von Kundenanlagen setzt voraus, dass auch Stromlieferpreise nachweislich keine verbrauchsabhängigen Entgelte enthalten.

Problemstellung: Gegenstand des Streits ist die rechtliche Einordnung zweier Energieverteilanlagen als Kundenanlagen i. S. v. § 3 Nr. 24a EnWG.

Die betreffenden Energieverteilanlagen dienen der Versorgung von zwei Wohnanlagen mit Strom. Die beiden Wohnanlagen liegen nebeneinander in derselben Straße, befinden sich aber jeweils auf der gegenüberliegenden Seite einer Kreuzung. Beide Energieverteilanlagen sind separat an das vorgelagerte Netz angeschlossen und elektrisch nicht miteinander verbunden.

Die kleinere Energieverteilanlage dient zur Versorgung der südlich der Kreuzung gelegenen Wohnanlage. Die Wohnanlage besteht aus vier Wohnhäusern mit 96 Wohneinheiten. Sie erstreckt sich auf einer Fläche von

9000 m² und die jährliche Durchflussmenge beträgt circa 288 MWh.

Die größere Energieverteilanlage versorgt die nördlich der Kreuzung gelegene Wohnanlage, die aus sechs Wohnhäusern mit 160 Wohneinheiten besteht. Sie erstreckt sich auf einer Fläche von 20.500 m² und die jährliche Durchflussmenge beträgt circa 480 MWh.

Die Versorgung mit Strom und Wärme soll zukünftig über zwei Blockheizkraftwerke sichergestellt werden. Hierzu hat der Grundstückseigentümer einen Vertrag mit der Bf. geschlossen. In dem Vertrag verpflichtet sich die Bf. für jede Wohnanlage jeweils ein Blockheizkraftwerk zu errichten und zu betreiben. Zudem übernimmt sie die Energieverteilanlagen ab dem Netzanschlusspunkt bis zu den Wohnungen der Mieter. Die Leitungen und Anschlüsse innerhalb der Wohnungen verbleiben weiter beim Grundstückseigentümer. Eine physische Verbindung zwischen den Energieverteilanlagen wird auch zukünftig nicht bestehen.

Die Kosten der Energieverteilanlagen werden im verbrauchsunabhängigen Grundpreis des Wärmelieferentgelts enthalten sein und von der Bf. gegenüber dem Grundstückseigentümer abgerechnet. Der wird die Kosten als Pauschalbetrag über die Warmmiete an die Mieter weitergeben.

Die Bf. wird den Mietern anbieten, sie mit Strom aus dem jeweiligen Blockheizkraftwerk zu beliefern. Die Mieter können aber weiterhin ihren Stromlieferanten frei wählen. Für die Durchleitung von Strom wird die Bf. weder den angeschlossenen Letztverbrauchern noch Drittlieferanten Entgelte berechnen.

Die örtliche Netzbetreiberin und Bg. hatte sich geweigert, die Energieverteilanlagen der Bf. zukünftig in der geplanten Versorgungssituation als Kundenanlagen anzuerkennen und an ihr Netz anzuschließen. Daraufhin ließ die Bf. den Kundenanlagenstatus mit einem Verfahren gem. § 31 EnWG überprüfen.

Maßgebliche Gründe: Das OLG Dresden hat für beide Energieverteilanlagen den Kundenanlagenstatus verneint. Sie seien erstens nicht unbedeutend für den Wettbewerb i. S. v. § 3 Nr. 24a lit. c) EnWG und zweitens habe die Bf. nicht ausreichend nachgewiesen, dass die Energieverteilanlagen jedermann gem. § 3 Nr. 24a lit. d) EnWG unentgeltlich zu Verfügung stehen.

Entgegen dem Vortrag der Bg. wertet das Gericht die beiden Wohnanlagen nicht als ein zusammengehörendes Gebiet i. S. v. § 3 Nr. 24a lit. a) EnWG. Maßgeblich seien die tatsächlichen Verhältnisse und nicht, ob es technisch möglich sei, die beiden Gebiete gemeinsam zu versorgen.

Das Gericht prüft daher zunächst die wettbewerbliche Bedeutung für jede Energieverteilanlage separat. Hierfür seien die Richtwerte des BGH heranzuziehen und müsse untersucht werden, ob jeweils mehrere hundert Letztver-